

6.2.3.3. Die Haftstrafe

Die Haftstrafe (§ 41 StGB) ist auf eine *unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung* von Straftätern gerichtet. Sie soll durch unverzügliche staatliche Reaktion mit einem spürbaren zwangsweisen Eingriff die Unduldsamkeit bestimmter krimineller Störungen in den gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger nachdrücklich bewußt machen.

Die Haftstrafe wird in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen angewandt, wenn

- der Grad der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens nicht so erheblich ist, daß eine Freiheitsstrafe angewandt werden muß;
- die id der Straftat zum Ausdruck kommende Mißachtung der öffentlichen Ordnung durch den Straftäter im Interesse der Verwirklichung des Zwecks der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 StGB) — also auch im Interesse der Disziplinierung dieses Straftäters — einen solchen spürbaren Eingriff verlangt.

Die Entscheidung über die Anwendung einer Haftstrafe verlangt eine sorgfältige allseitige Untersuchung der Straftat, der Tatsituation und der Täterpersönlichkeit unter dem Gesichtspunkt, inwieweit das Vergehen Ausdruck der Persönlichkeit des Täters ist. Um den Prozeß der Disziplinierung und der künftigen Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu fördern, können neben der Haftstrafe Zusatzstrafen (z. B. öffentliche Bekanntmachung, Einziehung von Gegenständen) oder besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung, insbesondere staatliche Kontrollmaßnahmen gern. §48 Abs. 2 StGB, auferlegt werden.

Diese Strafart erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sie unverzüglich angewandt wird und die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt. Dafür wurden auch die erforderlichen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und Formen geschaffen (vgl. §§ 122, 257 und § 270 StPO).

Der Aufgabenstellung der Haftstrafe entspricht ihr Vollzug, in einer gesonderten Vollzugsart (§ 21 SVWG), bei der die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Straftäters durch gesellschaftlich nützliche Arbeit im Vordergrund steht.

6.2.3.4. Die Arbeitserziehung

Die Arbeitserziehung (§ 42 StGB) als spezielle Art der Strafen mit Freiheitsentzug wird durch einige Besonderheiten charakterisiert. Sie ist ausschließlich in einer einzigen Strafbestimmung des Besonderen Teils vorgesehen (Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten § 249 StGB). Sie wird vom Gericht für *relativ unbestimmte Zeit* ausgesprochen und währt *innerhalb der generellen gesetzlichen Grenzen* (mindestens ein Jahr, im Falle des § 249 Abs. 1 StGB höchstens zwei und im Falle des § 249 Abs. 3 StGB höchstens fünf Jahre) so lange, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist. Damit bestimmt der zur Arbeitserziehung Verurteilte wesentlich durch sein Verhalten selbst die Dauer des Aufenthaltes in der Strafvollzugseinrichtung.